

Bundesministerium

für auswärtige Angelegenheiten

GZ 2125.162/335-I.7.a/96

Wien, am 23. Oktober 1996

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1010 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	PS - GE/19/96
Datum	29. 10. 1996
Verteilt	31. 10. 96

Rahmenübereinkommen zum Schutz
nationaler Minderheiten; Begutachtungs-
verfahren für die Ratifikation

Beilage

J. Wimmer
Erzote d. B-Frist 6. 12. 1996

Im Rahmen des Europarats wurde auf der Basis der Beschlüsse des ER-Gipfeltreffens in Wien (Oktober 1993) das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ausgearbeitet. Dieses Übereinkommen ist derzeit das einzige bindende Völkerrechtsinstrument in diesem Bereich. Es enthält völkerrechtliche Grundsätze, zu deren Einhaltung sich die Staaten verpflichten, um den Schutz nationaler Minderheiten sicherzustellen. In Anbetracht der Vielfalt der zu regelnden Minderheitenprobleme erscheinen diese Rechtsgrundsätze in Form von programmatischen Bestimmungen, die den Staaten einen Ermessensspielraum zur Verwirklichung der Ziele einräumen, wodurch es möglich wird, den besonderen Umständen der jeweiligen nationalen Minderheiten Rechnung zu tragen. Das Übereinkommen ist innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar, sondern ist durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Im österreichischen Volksgruppenrecht ist in § 1 (2) Volksgruppengesetz eine Definition des Begriffes der "Volksgruppe" enthalten. Das Rahmenübereinkommen verwendet hingegen den Begriff der "nationalen Minderheit", gibt selbst jedoch keine

Definition dieses Begriffs. Um sicherzustellen, daß das Rahmenübereinkommen im Sinne des österreichischen Begriffs der "Volksgruppe" angewendet wird, ist bei der Ratifikation die Abgabe einer interpretativen Erklärung erforderlich.

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ist im Original in englischer und französischer Sprache abgefaßt. Der vorliegende deutsche Text des Rahmenübereinkommens wurde von Vertretern aller deutschsprachigen Länder erstellt (Österreich, Deutschland, Schweiz, Liechtenstein), sodaß für den deutschsprachigen Raum ein einheitlicher deutscher Text besteht (unbeschadet von zwei kleinen sprachlichen Divergenzen, die jedoch unerheblich sind).

Der Nationalrat hat in einer Entschlieung vom 31. Jnner 1996 seinen Wunsch zum Ausdruck gebracht, bis Jahresende 1996 die erforderlichen Dokumente fr die Ratifizierung des Rahmenbereinkommens zu erhalten.

Das Bundesministerium fr auswrtige Angelegenheiten bermittelt anbei den Entwurf fr die Regierungsvorlage betreffend das Rahmenbereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und ersucht um allfllige Stellungnahme bis

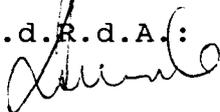
Freitag, 6. Dezember 1996.

Sollte bis dahin keine Stellungnahme einlangen, wird die do. Zustimmung zum gegenstndlichen Entwurf angenommen. Aus Ersparnisgrnden wird nur der deutsche Text des Rahmenbereinkommens bermittelt. Der englische und/oder franzsische Text des bereinkommens wird jedoch auf Wunsch jederzeit zur Verfgung gestellt werden.

Fr den Bundesminister:

FABJAN m.p.

F.d.R.d.A.:



4387c

VORBLATT**Problem:**

Österreich ist derzeit nicht Partei eines völkerrechtlich verbindlichen Instrumentes zum Schutz nationaler Minderheiten.

Problemlösung:

Der Beitritt Österreichs zum Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, das den Schutz und die Förderung von nationalen Minderheiten vorsieht.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine Mitgliedsbeiträge.

EU-Konformität:

Dieser multilaterale Vertrag des Europarates, zu dem auch Nichtmitgliedstaaten zum Beitritt eingeladen werden können, betrifft ein nicht durch EU-Recht geregeltes Sachgebiet. Er ist mit dem EU-Recht vereinbar.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Das vorliegende Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind jedoch einer unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich (vgl. Präambel, letzter Absatz) nicht zugänglich. Daher ist ein Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich, das Übereinkommen durch Gesetze zu erfüllen. Da Kompetenzen der Bundesländer - insbesondere im Rahmen des Minderheitenschulwesens - mitbetroffen sind, bedarf es gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG der Zustimmung des Bundesrates. Die Bundesländer haben den Text des Rahmenübereinkommens im Juni 1996 zur Stellungnahme übermittelt erhalten.

Im österreichischen Volksgruppenrecht ist in § 1 Abs. 2 Volksgruppengesetz eine Definition des Begriffes der "Volksgruppe" enthalten. Das Rahmenübereinkommen verwendet hingegen den Begriff der "nationalen Minderheit", gibt jedoch keine Definition dieses Begriffes. Um sicherzustellen, daß das Rahmenübereinkommen im Sinne des österreichischen Begriffes der "Volksgruppe" angewendet wird, ist bei der Ratifikation die Abgabe einer interpretativen Erklärung erforderlich.

Österreich hat das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten am 1. Februar 1995 unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. Der Text des Rahmenübereinkommens war vor der Unterzeichnung der Bundesregierung mit Ministerratsvortrag zur Kenntnis gebracht worden. Mit Stand Ende September 1996 haben insgesamt 33 von 39

- 2 -

Mitgliedstaaten des Europarates das Rahmenübereinkommen unterzeichnet, wobei 5 Staaten des Europarates das Übereinkommen bereits ratifiziert haben. Das Rahmenübereinkommen tritt völkerrechtlich nach 12 Ratifizierungen in Kraft. Die näheren Bestimmungen für das Verfahren zur Überwachung der Durchführung des Rahmenübereinkommens soll das Ministerkomitee des Europarats innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens beschließen. Grundsätzlich kann das Ministerkomitee des Europarates auch Nichtmitgliedstaaten des Europarates einladen, dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten beizutreten.

2. Zur Entstehung des Übereinkommens

Der internationale Rechtsschutz für nationale Minderheiten war seit 1945 dadurch beeinträchtigt, daß es kein einziges bindendes Völkerrechtsinstrument in diesem Bereich gab. Die einzige völkerrechtlich relevante Bestimmung stellte seit 1966 Art. 27 des Internationalen Pakts für Bürgerliche und Politische Rechte (BGBl. Nr. 591/1978) dar, der jedoch keine hinreichende Grundlage für einen dauernden und umfassenden Minderheitenschutz abgab.

Der Europarat hat die Situation nationaler Minderheiten bei verschiedenen Gelegenheiten über einen Zeitraum von mehr als vierzig Jahren untersucht. Schon im ersten Jahr ihres Bestehens (1949) erkannte die Parlamentarische Versammlung in einem Bericht ihres Ausschusses für Rechts- und Verwaltungsfragen die Bedeutung des "Problems eines erweiterten Schutzes der Rechte nationaler Minderheiten". 1961 empfahl die Parlamentarische Versammlung die Aufnahme eines Artikels in ein zweites Zusatzprotokoll, um nationalen Minderheiten bestimmte durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht erfaßte Rechte zu gewährleisten. Der zuständige Sachverständigenausschuß kam 1973 jedoch zu dem Ergebnis, daß es aus rechtlicher Sicht nicht unbedingt notwendig sei, die Rechte von Minderheiten zum Gegenstand eines weiteren Protokolls zur EMRK zu machen. Die Sachverständigen waren

- 3 -

allerdings auch der Ansicht, daß der Annahme eines solchen Protokoll, wenn dies aus anderen Gründen zweckmäßig erschiene, kein wesentliches rechtliches Hindernis entgegenstünde.

In jüngerer Zeit hat die Parlamentarische Versammlung mehrere Initiativen für die Erarbeitung eines völkerrechtlich bindenden Minderheitenschutzinstrumentes unternommen. Ihre Empfehlung 1134 (1990) enthält eine Aufstellung jener Grundsätze, welche die Versammlung für den Schutz nationaler Minderheiten als notwendig erachtete. Gleichzeitig wird darin unterstrichen, daß der Europarat die geeignete Organisation für die Ausarbeitung eines Rechtsinstrumentes für diesen Bereich ist. In ihrer Empfehlung 1177 (1992) wird die Dringlichkeit der Arbeiten an rechtlich verbindlichen Minderheitenschutzinstrumenten (z.B. eine europäische Konvention oder ein Zusatzprotokoll zur EMRK) besonders hervorgehoben. Gleichzeitig wird darin das Ministerkomitee des Europarats aufgefordert, eine Deklaration mit den Grundprinzipien über die Rechte von Minderheiten anzunehmen, welche bei der Prüfung von Beitritten neuer Staaten zum Europarat zur Anwendung kommen sollte.

Im Mai 1992 beauftragte das Ministerkomitee den Lenkungsausschuß für Menschenrechte (CDDH), die Möglichkeit der Abfassung spezifischer Rechtsnormen betreffend den Schutz nationaler Minderheiten zu untersuchen. Der CDDH setzte zu diesem Zweck einen Sachverständigenausschuß (DH-MIN) ein, der unter Beachtung des Grundsatzes der gegenseitigen Ergänzung der Arbeiten des Europarats und der KSZE spezifische Rechtsnormen auf diesem Gebiet vorschlagen sollte. Der CDDH und der DH-MIN zogen verschiedene Texte in Betracht, insbesondere den Vorschlag der Europäischen Kommission für die Entwicklung der Demokratie durch das Recht (der sogenannten Kommission von Venedig) für ein Europäisches Übereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, den österreichischen Vorschlag für ein Zusatzprotokoll zur EMRK, den in Empfehlung 1201 (1993) der Parlamentarischen Versammlung enthaltenen Entwurf eines Zusatzprotokolls zur EMRK sowie andere Vorschläge. Diese

- 4 -

Untersuchung mündete in den Bericht des CDDH an das Ministerkomitee vom 8. September 1993, in dem verschiedene in diesem Bereich mögliche Rechtsnormen sowie die Rechtsinstrumente genannt wurden, in denen sie niedergelegt werden könnten. Der CDDH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß es in bezug auf die Auslegung des Begriffs "nationale Minderheit" keine Übereinstimmung gab.

Der entscheidende Schritt erfolgte beim Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats in Wien am 8. und 9. Oktober 1993. Dort wurde vereinbart, daß die nationalen Minderheiten, die durch die geschichtlichen Umwälzungen in Europa entstanden sind, als Beitrag zu Frieden und Stabilität geschützt und geachtet werden müssen. Insbesondere beschlossen die Staats- und Regierungschefs, rechtliche Verpflichtungen in bezug auf den Schutz nationaler Minderheiten einzugehen. In Anhang II der Wiener Erklärung wurde das Ministerkomitee beauftragt,

- möglichst bald ein Rahmenübereinkommen abzufassen, in dem die Grundsätze näher dargelegt werden, zu deren Einhaltung sich die Vertragsstaaten verpflichten, um den Schutz nationaler Minderheiten sicherzustellen. Dieses Übereinkommen würde auch für Nichtmitgliedstaaten zur Unterzeichnung aufgelegt;
- mit dem Entwurf eines Protokolls zu beginnen, das die Europäische Menschenrechtskonvention im kulturellen Bereich durch Bestimmungen ergänzt, die insbesondere für Angehörige nationaler Minderheiten individuelle Rechte garantieren.

Am 4. November 1993 setzte das Ministerkomitee einen Ad-hoc-Ausschuß zum Schutz nationaler Minderheiten (CAHMIN) ein. Sein Auftrag gab die in Wien gefaßten Beschlüsse wieder. Ende Januar 1994 nahm der aus Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten des Europarats bestehende Ausschuß seine

- 5 -

Arbeiten auf, die innerhalb von 9 Monaten abgeschlossen werden konnten. Einige Bestimmungen des Rahmenübereinkommens, die einer politischen Entscheidung bedurften, sowie die Bestimmungen über die Überwachung der Durchführung des Rahmenübereinkommens wurden vom Ministerkomitee selbst ausgearbeitet.

Auf seiner Sitzung vom 10. bis 14. Oktober 1994 beschloß der CAHMIN, den Entwurf des Rahmenübereinkommens dem Ministerkomitee zu unterbreiten. Das Ministerkomitee nahm auf seiner 95. Ministertagung am 10. November 1994 den Text des Rahmenübereinkommens an. Es wurde am 1. Februar 1995 für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung aufgelegt.

3. Ziele des Rahmenübereinkommens

Das Rahmenübereinkommen ist die erste rechtsverbindliche multilaterale Übereinkunft, die dem Schutz nationaler Minderheiten im allgemeinen gewidmet ist. Ihr Ziel ist, die Rechtsgrundsätze näher darzulegen, zu deren Einhaltung die Staaten sich verpflichten, um den Schutz nationaler Minderheiten sicherzustellen. Der Europarat ist damit dem Auftrag in der Wiener Erklärung (Anhang II) gefolgt, die von der Organisation über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE, vormals KSZE) angenommenen politischen Verpflichtungen möglichst weitgehend in rechtliche Verpflichtungen umzusetzen.

In Anbetracht der Verschiedenartigkeit der Gegebenheiten und der Vielfalt der zu lösenden Probleme wurde die Form eines Rahmenübereinkommens gewählt, das im wesentlichen programmatische Bestimmungen enthält, in denen die Ziele genannt werden, zu deren Verfolgung die Vertragsparteien sich verpflichten. Diese Bestimmungen, die nicht unmittelbar anwendbar sind, eröffnen den betroffenen Staaten einen Ermessensspielraum bei der Verwirklichung der Ziele, die zu erreichen sie sich verpflichtet haben, und ermöglichen ihnen so, besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

- 6 -

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß das Rahmenübereinkommen keine Definition des Begriffs "nationale Minderheit" enthält. Es wurde beschlossen, pragmatisch vorzugehen, gestützt auf die Erkenntnis, daß es gegenwärtig nicht möglich ist, zu einer Definition zu gelangen, die von allen Mitgliedstaaten des Europarats mitgetragen wird.

Die Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen dargelegten Grundsätze erfolgt mittels innerstaatlicher Rechtsvorschriften und geeigneter Regierungspolitik. Die Anerkennung kollektiver Rechte ist damit nicht verbunden. Die Betonung liegt auf dem Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten, die ihre Rechte einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen ausüben können (siehe Artikel 3 Absatz 2). In dieser Hinsicht folgt das Rahmenübereinkommen dem Lösungsansatz von Texten, die von anderen internationalen Organisationen angenommen wurden.

4. Gliederung des Rahmenübereinkommens

Außer der Präambel enthält das Rahmenübereinkommen fünf Abschnitte.

Abschnitt I enthält Bestimmungen, die in allgemeiner Weise bestimmte wesentliche Grundsätze festlegen, die der Verdeutlichung der anderen materiellen Bestimmungen des Rahmenübereinkommens dienen können.

Abschnitt II enthält einen Katalog spezifischer Grundsätze.

Abschnitt III enthält verschiedene Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung des Rahmenübereinkommens.

Abschnitt IV enthält Bestimmungen über die Überwachung der Durchführung des Rahmenübereinkommens.

Abschnitt V enthält die Schlußklauseln, die sich an die Muster-Schlußklauseln für im Rahmen des Europarats geschlossene Übereinkommen anlehnen.

II. Besonderer Teil

Präambel

Die Präambel erläutert die Gründe für die Ausarbeitung dieses Rahmenübereinkommens und legt bestimmte grundsätzliche Anliegen seiner Verfasser dar. Schon die einleitenden Worte lassen erkennen, daß diese Übereinkunft auch von Staaten, die nicht Mitglied des Europarats sind, unterzeichnet und ratifiziert werden kann (siehe Artikel 27 und 29 des Rahmenübereinkommens).

Die Präambel nimmt Bezug auf das satzungsgemäße Ziel des Europarats und auf eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles, die Wahrung und Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Sie nimmt ferner Bezug auf die Wiener Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats, ein Dokument, welches das Fundament für dieses Rahmenübereinkommen gelegt hat. Der Wortlaut der Präambel lehnt sich in der Tat weitgehend an diese Erklärung an, insbesondere deren Anhang II. Das gleiche gilt für die Auswahl der in den Abschnitten I und II des Rahmenübereinkommens vorgesehenen Verpflichtungen.

Die Präambel erwähnt, ohne erschöpfend zu sein, drei weitere Quellen, auf die der Inhalt des Rahmenübereinkommens zurückgeht: die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie Dokumente der Vereinten Nationen und der OSZE (früher KSZE), die Verpflichtungen betreffend den Schutz nationaler Minderheiten enthalten.

Die Präambel spiegelt die Besorgnis des Europarats und seiner Mitgliedstaaten über die Gefährdung der Existenz nationaler Minderheiten wider und geht zurück auf Artikel 1 Absatz 1 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten (Resolution 47/135, angenommen von der Generalversammlung am 18. Dezember 1992).

In Anbetracht dessen, daß das Rahmenübereinkommen auch Nichtmitgliedstaaten des Europarats offensteht, und um einen umfassenderen Lösungsansatz sicherzustellen, wurde beschlossen, bestimmte Grundsätze aufzunehmen, aus denen sich Rechte und Freiheiten ergeben, die schon in der EMRK oder den Protokollen dazu gewährleistet sind (siehe hierzu auch Artikel 23 des Rahmenübereinkommens).

Die Bezugnahme auf Übereinkommen und Erklärungen der Vereinten Nationen ruft die weltweit geleisteten Arbeiten in Erinnerung, zum Beispiel im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 27) und in der Erklärung über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten.

Die Bezugnahme auf die entsprechenden Verpflichtungen im Rahmen der OSZE spiegelt den in Anhang II der Wiener Erklärung ausgesprochenen Wunsch wider, der Europarat möge sich bemühen, diese politischen Verpflichtungen möglichst umfassend in rechtliche Verpflichtungen umzusetzen. Insbesondere das Kopenhagener Dokument war für die Ausarbeitung des Rahmenübereinkommens richtungweisend.

Der vorletzte Absatz der Präambel beschreibt das Hauptanliegen des Rahmenübereinkommens: Sicherstellung des wirksamen Schutzes nationaler Minderheiten und der Rechte von Angehörigen dieser Minderheiten. Er betont auch, daß der wirksame Schutz unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der territorialen Unversehrtheit und der nationalen Souveränität der Staaten gewährleistet werden sollte.

Der letzte Absatz soll zum Ausdruck bringen, daß die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens nicht unmittelbar anwendbar sind. Er befaßt sich nicht mit Recht und Praxis der Vertragsparteien in bezug auf die Übernahme völkerrechtlicher Verträge in die innerstaatliche Rechtsordnung.

ABSCHNITT I

Artikel 1

Artikel 1 soll in erster Linie darlegen, daß der Schutz nationaler Minderheiten, der Bestandteil des Menschenrechtsschutzes ist, nicht in den Bereich fällt, der den Staaten ausschließlich vorbehalten ist. Die Aussage, daß dieser Schutz "Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte" ist, gibt jedoch den durch die EMRK eingesetzten Organen keinerlei Zuständigkeit zur Auslegung dieses Rahmenübereinkommens.

Der Artikel bezieht sich auf den Schutz nationaler Minderheiten als solche und auf den Schutz der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten. Diese Unterscheidung und der Unterschied in der Abfassung machen deutlich, daß keine kollektiven Rechte nationaler Minderheiten beabsichtigt sind (siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 3). Die Vertragsparteien erkennen jedoch an, daß der Schutz einer nationalen Minderheit durch den Schutz der Rechte der einzelnen Angehörigen dieser Minderheit erreicht werden kann.

Artikel 2

Dieser Artikel sieht eine Reihe von Grundsätzen vor, welche die Anwendung des Rahmenübereinkommens bestimmen. Er geht unter anderem zurück auf die Erklärung der Vereinten Nationen über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen (EntschlieÙung 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970). Die in dieser Bestimmung genannten Grundsätze sind zwar allgemeiner Art, aber für den von dem Rahmenübereinkommen erfaßten Bereich gleichwohl von besonderer Bedeutung.

Artikel 3

Dieser Artikel enthält in zwei getrennten Absätzen zwei verschiedenartige, aber miteinander in Zusammenhang stehende Grundsätze.

Absatz 1

Absatz 1 garantiert zunächst jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht. Nach dieser Bestimmung bleibt es jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, selbst überlassen zu entscheiden, ob sie sich unter den Schutz, der sich aus den Grundsätzen des Rahmenübereinkommens ergibt, stellen möchte oder nicht.

Dieser Absatz bedeutet nicht, daß eine Person das Recht hat, willkürlich zu entscheiden, daß sie einer nationalen Minderheit angehört. Die subjektive Entscheidung der Person ist untrennbar mit objektiven, für ihre Identität maßgeblichen Kriterien verbunden.

Absatz 1 sieht ferner vor, daß aus der durch diese Bestimmung gewährleisteten freien Entscheidung oder aus der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte keine Nachteile erwachsen dürfen. Dieser Teil der Bestimmung soll sicherstellen, daß die Ausübung der freien Entscheidung auch nicht mittelbar beeinträchtigt wird.

Absatz 2

Nach Absatz 2 können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in dem Rahmenübereinkommen enthaltenen Grundsätzen ergeben, allein oder in Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden. Damit wird die Möglichkeit der gemeinsamen Ausübung dieser Rechte und Freiheiten anerkannt, was etwas anderes ist als die Gewährung kollektiver Rechte. Der Ausdruck "andere" ist

im weitesten Sinn zu verstehen und umfaßt Angehörige derselben nationalen Minderheit, einer anderen nationalen Minderheit oder der Mehrheit.

ABSCHNITT II

Artikel 4

Dieser Artikel soll sicherstellen, daß die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung auf Angehörige nationaler Minderheiten Anwendung finden. Die Bestimmungen dieses Artikels sind im Zusammenhang dieses Rahmenübereinkommens auszulegen.

Absätze 1 und 2

Absatz 1 bringt diese beiden Grundsätze in der klassischen Weise zum Ausdruck. Absatz 2 betont, daß die Förderung der vollständigen und tatsächlichen Gleichheit zwischen Angehörigen einer nationalen Minderheit und Angehörigen der Mehrheit es erfordern kann, daß die Vertragsparteien besondere Maßnahmen ergreifen, welche die besonderen Bedingungen der betroffenen Personen berücksichtigen. Diese Maßnahmen müssen "angemessen" sein, das heißt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, damit nicht die Rechte anderer verletzt oder andere diskriminiert werden. Dieser Grundsatz verlangt unter anderem, daß solche Maßnahmen hinsichtlich ihrer Dauer oder ihres Umfangs nicht über das zur Erreichung des Zieles der vollständigen und tatsächlichen Gleichheit notwendige Maß hinausgehen.

Das Rahmenübereinkommen enthält keine gesonderte Bestimmung, die eigens den Grundsatz der Chancengleichheit behandelt. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung wurde als unnötig erachtet, da der Grundsatz schon in Absatz 2 dieses Artikels stillschweigend inbegriffen ist.

Absatz 3

Absatz 3 soll verdeutlichen, daß die in Absatz 2 genannten Maßnahmen nicht als Verletzung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung angesehen werden dürfen. Diese Bestimmung soll Angehörigen nationaler Minderheiten wie auch Angehörigen der Mehrheit tatsächliche Gleichheit garantieren.

Artikel 5

Dieser Artikel soll im wesentlichen sicherstellen, daß Angehörige nationaler Minderheiten ihre Kultur pflegen und weiterentwickeln und ihre Identität bewahren können.

Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Verpflichtung zur Förderung der hierzu notwendigen Bedingungen. Er nennt vier wesentliche Bestandteile der Identität einer nationalen Minderheit. Diese Bestimmung bedeutet nicht, daß alle ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Unterschiede zwangsläufig zur Entstehung nationaler Minderheiten führen (eine derartige Feststellung enthält bereits der Bericht des OSZE-Expertentreffens in Genf 1991, Abschnitt II Absatz 4).

Mit der Bezugnahme auf "Traditionen" werden nicht Bräuche gutgeheißen oder hingenommen, die innerstaatlichem Recht oder völkerrechtlichen Normen zuwiderlaufen. Traditionelle Bräuche unterliegen nach wie vor den Beschränkungen, die sich aus den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung ergeben.

Absatz 2

Absatz 2 soll Angehörige nationaler Minderheiten vor Assimilierung gegen ihren Willen schützen. Er verbietet nicht die freiwillige Assimilierung.

Absatz 2 hindert die Vertragsparteien nicht, Maßnahmen im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik zu treffen. Hiermit wird die Wichtigkeit des sozialen Zusammenhalts anerkannt und der in der Präambel ausgesprochene Wunsch wiedergegeben, daß die kulturelle Vielfalt für jede Gesellschaft eine Quelle und ein Faktor nicht der Teilung, sondern der Bereicherung sein möge.

Artikel 6

Dieser Artikel ist Ausdruck der in Anhang III der Wiener Erklärung geäußerten Besorgnisse (Erklärung und Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz).

Absatz 1

Absatz 1 betont den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und weist darauf hin, daß es wichtig ist, daß die Vertragsparteien die gegenseitige Achtung, das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen fördern. Die Bereiche Bildung, Kultur und Medien werden hier eigens erwähnt, da sie als besonders bedeutsam für die Erreichung dieser Ziele angesehen werden.

Zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts ist dieser Absatz unter anderem darauf gerichtet, die Toleranz und den interkulturellen Dialog dadurch zu fördern, daß durch Ermutigung interkultureller Organisationen und Bewegungen, welche die gegenseitige Achtung und das gegenseitige Verständnis fördern und diese Menschen unter Bewahrung ihrer Identität in die Gesellschaft integrieren wollen, Schranken zwischen Angehörigen ethnischer, kultureller, sprachlicher und religiöser Gruppen beseitigt werden.

- 14 -

Absatz 2

Diese Bestimmung geht zurück auf Absatz 40.2 des Kopenhagener Dokuments der OSZE. Diese Verpflichtung hat den Schutz aller Menschen zum Ziel, die diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können, gleichviel, welchen Ursprungs diese Handlungen oder Drohungen sind.

Artikel 7

Dieser Artikel soll gewährleisten, daß das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf die darin genannten Grundfreiheiten geachtet wird. Diese Freiheiten sind selbstverständlich universeller Art, das heißt sie gelten für alle Menschen, gleichviel, ob sie einer nationalen Minderheit angehören oder nicht (siehe zum Beispiel die entsprechenden Bestimmungen der Artikel 9, 10 und 11 EMRK); für den Schutz nationaler Minderheiten sind sie jedoch von besonderer Bedeutung. Aus den in den Erläuterungen zur Präambel angegebenen Gründen wurde beschlossen, bestimmte bereits in der EMRK enthaltene Verpflichtungen aufzunehmen.

Diese Bestimmung kann für die Vertragsparteien bestimmte positive Verpflichtungen mit sich bringen, die genannten Freiheiten vor nicht vom Staat ausgehenden Verletzungen zu schützen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat anerkannt, daß nach der EMRK solche positiven Verpflichtungen bestehen können.

Einige der in Artikel 7 genannten Freiheiten werden in den Artikeln 8 und 9 weiter ausgeführt.

Artikel 8

Dieser Artikel enthält ausführlichere Vorschriften zum Schutz der Religionsfreiheit als Artikel 7. Er vereinigt in

einer einzigen Bestimmung verschiedene Elemente aus den Absätzen 32.2, 32.3 und 32.6 des Kopenhagener Dokuments der OSZE. Diese Freiheit gilt selbstverständlich für alle Menschen, und Angehörige einer nationalen Minderheit sollten sie nach Artikel 4 ebenfalls genießen. In Anbetracht der Bedeutung dieser Freiheit im vorliegenden Zusammenhang wurde es jedoch als besonders angebracht erachtet, sie eigens hervorzuheben.

Artikel 9

Dieser Artikel enthält ausführlichere Vorschriften zum Schutz der freien Meinungsäußerung als Artikel 7.

Absatz 1

Der erste Satz dieses Absatzes lehnt sich an Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 EMRK an. Obwohl dieser Satz sich ausdrücklich auf die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten und Ideen in der Minderheitensprache bezieht, schließt er auch die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten und Ideen in der Sprache der Mehrheit oder in anderen Sprachen ein.

Der zweite Satz dieses Absatzes enthält die Verpflichtung, sicherzustellen, daß es beim Zugang zu den Medien keine Diskriminierung gibt. Die Worte "im Rahmen ihrer Rechtsordnung" wurden eingefügt, um Rücksicht auf Verfassungsbestimmungen zu nehmen, welche den Umfang beschränken, in dem eine Vertragspartei den Zugang zu den Medien regeln kann.

Absatz 2

Dieser Absatz lehnt sich an Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 EMRK an.

Genehmigungsverfahren für Hörfunk-, Fernseh- und Lichtspielunternehmen sollten von Diskriminierung frei sein und auf objektiven Kriterien beruhen. Die Aufnahme dieser in

- 16 -

Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 EMRK nicht ausdrücklich erwähnten Bedingungen wurde für eine Übereinkunft, mit der Angehörige einer nationalen Minderheit geschützt werden sollen, als wichtig erachtet.

Das auch in Absatz 3 dieses Artikels erscheinende Wort "Hörfunk" erscheint in dem entsprechenden Satz des Artikels 10 EMRK nicht. Es wird verwendet, um die moderne Terminologie wiederzugeben, und bringt gegenüber Artikel 10 EMRK keinen wesentlichen Bedeutungsunterschied mit sich.

Absatz 3

Der erste Satz dieses Absatzes, der die Schaffung und Nutzung von Printmedien behandelt, enthält eine im wesentlichen negative Verpflichtung, während in dem flexibler abgefaßten zweiten Satz eine positive Verpflichtung auf dem Gebiet des Hörfunks und Fernsehens im Mittelpunkt steht (zum Beispiel die Zuweisung von Frequenzen). In dieser Unterscheidung kommen die relative Knappheit verfügbarer Frequenzen und der Regelungsbedarf im Bereich des Rundfunks zum Ausdruck. Auf das Recht von Angehörigen einer nationalen Minderheit, sich um Mittel zur Einrichtung von Medien zu bemühen, wurde nicht ausdrücklich Bezug genommen, da dieses Recht als selbstverständlich angesehen wurde.

Absatz 4

Dieser Absatz unterstreicht die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen mit dem Ziel, Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern und gleichzeitig Toleranz und kulturellen Pluralismus zu fördern. Der Ausdruck "angemessene Maßnahmen" wurde aus den Gründen verwendet, die in den Erläuterungen zu Artikel 4 Absatz 2 genannt werden, in dem dieselben Worte vorkommen. Der Absatz ergänzt die in Artikel 9 Absatz 1 letzter Satz enthaltene Verpflichtung. Die in diesem Absatz vorgesehenen Maßnahmen

könnten beispielsweise darin bestehen, die Ausstrahlung von Sendungen oder die Produktion von Programmen, die Minderheitenfragen behandeln und/oder einen Dialog zwischen den Gruppen ermöglichen, zu finanzieren oder unter Achtung der redaktionellen Unabhängigkeit Herausgeber und Rundfunkveranstalter zu ermutigen, nationalen Minderheiten Zugang zu ihren Medien zu gewähren.

Artikel 10

Absatz 1

Die Anerkennung des Rechts jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, ihre Minderheitensprache frei und ungehindert zu gebrauchen, ist besonders wichtig. Der Gebrauch der Minderheitensprache ist für diese Personen eines der wichtigsten Mittel, mit denen sie ihre Identität behaupten und bewahren können. Er ermöglicht ihnen auch die freie Meinungsäußerung. "In der Öffentlichkeit" bedeutet zum Beispiel an einem öffentlichen Ort, draußen oder in Gegenwart anderer, bezieht sich aber unter keinen Umständen auf den Verkehr mit Behörden, der Gegenstand des Absatzes 2 dieses Artikels ist.

Absatz 2

Diese Bestimmung erfaßt nicht den gesamten Verkehr zwischen Angehörigen nationaler Minderheiten und Behörden. Sie erstreckt sich nur auf Verwaltungsbehörden. Allerdings ist dieser Begriff weit auszulegen, so daß er zum Beispiel auch Ombudsmänner umfaßt. In der Erkenntnis, daß mit dem Gebrauch der Minderheitensprache im Verkehr zwischen Angehörigen nationaler Minderheiten und Verwaltungsbehörden möglicherweise finanzielle, verwaltungsmaige - insbesondere im militrischen Bereich - und technische Schwierigkeiten verbunden sind, wurde diese Bestimmung sehr flexibel formuliert, so da den Vertragsparteien ein groer Ermessensspielraum bleibt.

- 18 -

Liegen die beiden Voraussetzungen nach Absatz 2 vor, so bemühen sich die Vertragsparteien, den Gebrauch der Minderheitensprache im Verkehr mit den Verwaltungsbehörden soweit wie möglich sicherzustellen. Ob ein "tatsächlicher Bedarf" vorliegt, hat der Staat auf der Grundlage objektiver Kriterien festzustellen. Wenngleich die Vertragsstaaten alle Anstrengungen unternehmen sollten, um diesen Grundsatz anzuwenden, kommt in der Formulierung "soweit wie möglich" zum Ausdruck, daß verschiedene Faktoren, insbesondere die finanziellen Möglichkeiten der betreffenden Vertragspartei, Berücksichtigung finden können.

Die Verpflichtungen der Vertragsparteien in bezug auf den Gebrauch von Minderheitensprachen berühren in keiner Weise die Stellung der Staatssprache oder Staatssprachen des betreffenden Landes. Auch enthält das Rahmenübereinkommen bewußt keine Definition der "Gebiete, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden". Es wurde als besser angesehen, eine flexible Formulierung zu beschließen, die es erlaubt, den besonderen Umständen jeder Vertragspartei Rechnung zu tragen. Der Ausdruck "traditionell ... bewohnt werden" bezieht sich nicht auf historische Minderheiten, sondern nur auf Minderheiten, die noch immer in demselben geographischen Gebiet leben (siehe auch Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 2).

Absatz 3

Dieser Absatz beruht auf bestimmten in den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Bestimmungen. Er geht nicht über die in den genannten Artikeln enthaltenen Garantien hinaus.

Artikel 11

Absatz 1

In Anbetracht der praktischen Auswirkungen dieser Verpflichtung wurde diese Bestimmung so gefaßt, daß die Vertragsparteien sie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Umstände anwenden können. So können die Vertragsparteien beispielsweise das Alphabet ihrer Staatssprache benutzen, um den (die) Namen einer Person, die einer nationalen Minderheit angehört, in phonetischer Form zu schreiben. Personen, die gezwungen wurden, ihre(n) ursprünglichen Namen aufzugeben, oder deren Name(n) zwangsweise geändert wurde(n), sollten Anspruch auf Wiederherstellung ihres (ihrer) ursprünglichen Namen haben; davon ausgenommen sind selbstverständlich Fälle von Rechtsmißbrauch und Namensänderungen zu betrügerischen Zwecken. Es wird davon ausgegangen, daß die Rechtsordnungen der Vertragsparteien diesbezüglich den völkerrechtlichen Grundsätzen betreffend den Schutz nationaler Minderheiten Rechnung tragen werden.

Absatz 2

Die Verpflichtung in diesem Absatz betrifft das Recht einer Person, "für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache" anzubringen. Dies schließt natürlich nicht aus, daß von Angehörigen nationaler Minderheiten verlangt werden kann, daß sie zusätzlich die Staatssprache und/oder andere Minderheitensprachen gebrauchen. Der Ausdruck "privater Art" bezieht sich auf alles, was nicht amtlich ist.

Absatz 3

Mit diesem Artikel soll die Möglichkeit gefördert werden, Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheiten-

- 20 -

sprache anzubringen. Bei der Verwirklichung dieses Grundsatzes sind die Staaten berechtigt, den besonderen Gegebenheiten und dem Rahmen ihrer Rechtsordnungen, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, gebührend Rechnung zu tragen. Es versteht sich, daß die Vertragsparteien in dem von dieser Bestimmung erfaßten Bereich nicht verpflichtet sind, mit anderen Staaten Übereinkünfte zu schließen. Umgekehrt ist die Möglichkeit, solche Übereinkünfte zu schließen, nicht ausgeschlossen. Es versteht sich weiterhin, daß die Rechtsverbindlichkeit bestehender Übereinkünfte unberührt bleibt. Diese Bestimmung bedeutet keine amtliche Anerkennung von Ortsnamen in den Minderheitensprachen.

Artikel 12

Dieser Artikel soll die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion sowohl der nationalen Minderheiten als auch der Mehrheitsbevölkerung unter einem interkulturellen Blickwinkel (siehe Artikel 6 Absatz 1) fördern. Das Ziel ist, ein Klima der Toleranz und des Dialogs zu schaffen, wie es in der Präambel des Rahmenübereinkommens und in Anhang II der Wiener Erklärung der Staats- und Regierungschefs heißt. Die in Absatz 2 enthaltene Aufzählung ist nicht erschöpfend, und die Worte "Zugang zu Lehrbüchern" umfassen auch die Veröffentlichung von Lehrbüchern und deren Erwerb in anderen Ländern. Die Verpflichtung zur Förderung der Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen gibt ein in der Wiener Erklärung zum Ausdruck gebrachtes Anliegen wieder.

Artikel 13

Absatz 1

Die Verpflichtung der Vertragsparteien, das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten auf Gründung und Betreiben eigener privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen

anzuerkennen, besteht vorbehaltlich der Erfordernisse ihres Bildungssystems, insbesondere der Vorschriften über die Schulpflicht. Die unter diesen Absatz fallenden Einrichtungen können derselben Aufsicht unterliegen wie andere Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtsqualität. Ist die verlangte Qualität erreicht, so ist es wichtig, daß die gegebenenfalls erteilten Abschlüsse amtlich anerkannt werden. Die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften müssen auf objektiven Kriterien beruhen und dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung entsprechen.

Absatz 2

Die Ausübung des in Absatz 1 genannten Rechts bringt für die betreffende Vertragspartei zwar keine finanzielle Verpflichtung mit sich, schließt aber die Möglichkeit eines derartigen Beitrags auch nicht aus.

Artikel 14

Absatz 1

Die Verpflichtung, das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf Erlernen ihrer Minderheitensprache anzuerkennen, betrifft eines der wichtigsten Mittel, durch welche diese Personen ihre Identität behaupten und bewahren können. Davon kann es keine Ausnahmen geben. Unbeschadet der in Absatz 2 genannten Grundsätze bedingt dieser Absatz keine positiven Maßnahmen, insbesondere finanzieller Art, auf seiten des Staates.

Absatz 2

Diese Bestimmung betrifft das Erlernen einer Minderheitensprache und den Unterricht in dieser Sprache. In der Erkenntnis, daß mit dem Unterricht von Minderheitensprachen oder in Minderheitensprachen möglicherweise finanzielle,

- 22 -

verwaltungsmäßige und technische Schwierigkeiten verbunden sind, wurde diese Bestimmung sehr flexibel formuliert, so daß den Vertragsparteien ein großer Ermessensspielraum bleibt. Die Verpflichtung, sich zu bemühen, den Unterricht von Minderheitensprachen oder in Minderheitensprachen sicherzustellen, hängt von mehreren Voraussetzungen ab; insbesondere muß eine "ausreichende Nachfrage" seitens der Angehörigen der betreffenden nationalen Minderheiten bestehen. Der Ausdruck "soweit wie möglich" weist darauf hin, daß dieser Unterricht von den verfügbaren Mitteln der jeweiligen Vertragspartei abhängt.

Der Text verzichtet bewußt auf eine Definition des Begriffs "ausreichende Nachfrage" und erlaubt es den Vertragsparteien, durch diese flexible Formulierung den besonderen Gegebenheiten im eigenen Land Rechnung zu tragen. Die Vertragsparteien können unter Berücksichtigung ihres eigenen Bildungssystems zwischen verschiedenen Möglichkeiten und Regelungen wählen, um diesen Unterricht sicherzustellen.

Die in diesem Absatz erwähnten Alternativen "... Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden" schließen einander nicht aus. Nach Artikel 14 Absatz 2 sind die Staaten zwar nicht verpflichtet, beides vorzusehen, aber sein Wortlaut hindert die Vertragsstaaten auch nicht, dies zu tun. Zweisprachiger Unterricht kann eine der Möglichkeiten sein, das Ziel dieser Bestimmung zu erreichen. Die sich aus diesem Absatz ergebende Verpflichtung könnte auf die vorschulische Erziehung ausgedehnt werden.

Absatz 3

Die Möglichkeiten, die Minderheitensprache zu erlernen oder in ihr unterrichtet zu werden, berühren nicht das Erlernen der Staatssprache oder den Unterricht in dieser Sprache. Die Kenntnis der Staatssprache ist vielmehr ein Faktor des sozialen Zusammenhalts und der Integration.

Es ist Sache der Staaten mit mehr als einer Staatssprache, die sich aus der Durchführung dieser Bestimmung ergebenden besonderen Fragen zu regeln.

Artikel 15

Dieser Artikel verlangt von den Vertragsparteien, daß sie die notwendigen Voraussetzungen schaffen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen. Er zielt vor allem darauf ab, die tatsächliche Gleichheit zwischen Angehörigen nationaler Minderheiten und Angehörigen der Mehrheit zu fördern. Um die notwendigen Voraussetzungen für eine solche Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten zu schaffen, könnten die Vertragsparteien - im Rahmen ihrer Verfassungsordnung - unter anderem die folgenden Maßnahmen fördern:

- Anhörung dieser Personen mittels geeigneter Verfahren und insbesondere durch ihre repräsentativen Einrichtungen, wenn die Vertragsparteien Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen planen, die geeignet sind, diese Personen unmittelbar zu berühren;
- Einbeziehung dieser Personen in die Erarbeitung, Durchführung und Auswertung innerstaatlicher und regionaler Entwicklungspläne und -programme, die geeignet sind, diese Personen unmittelbar zu berühren;
- Durchführung von Untersuchungen unter Mitwirkung dieser Personen, um die möglichen Auswirkungen geplanter Entwicklungsmaßnahmen auf diese Personen festzustellen;
- wirksame Beteiligung von Angehörigen nationaler Minderheiten an Entscheidungsprozessen und gewählten Gremien sowohl auf nationaler als auch auf kommunaler Ebene;

- 24 -

- dezentralisierte oder kommunale Formen der Verwaltung.

Artikel 16

Dieser Artikel soll vor Maßnahmen schützen, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus diesem Rahmenübereinkommen ergeben. Solche Maßnahmen könnten zum Beispiel Enteignung, Zwangsräumung und Vertreibung oder eine Änderung der Grenzen von Verwaltungsbezirken sein mit dem Ziel, die Inanspruchnahme dieser Rechte und Freiheiten einzuschränken ("gerrymandering" - Manipulation von Wahlbezirksgrenzen).

Der Artikel verbietet nur Maßnahmen, die bewußt darauf abzielen, die sich aus dem Rahmenübereinkommen ergebenden Rechte und Freiheiten einzuschränken. Es wurde als unmöglich erachtet, das Verbot auf Maßnahmen zu erstrecken, die eine Beschränkung dieser Rechte und Freiheiten zur Folge haben, da solche Maßnahmen bisweilen durchaus berechtigt und rechtmäßig sein können. Ein Beispiel dafür könnte die Umsiedlung der Bewohner eines Dorfes sein, um einen Staudamm zu bauen.

Artikel 17

Dieser Artikel enthält zwei Verpflichtungen, die für die Erhaltung und Entwicklung der Kultur von Angehörigen einer nationalen Minderheit und für die Bewahrung ihrer Identität wichtig sind (siehe auch Artikel 5 Absatz 1). Absatz 1 behandelt das Recht, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg herzustellen und zu pflegen, während Absatz 2 das Recht auf Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen schützt (siehe dazu auch die Bestimmungen des Artikels 7 über Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit).

Die Bestimmungen dieses Artikels beruhen weitgehend auf den Absätzen 32.4 und 32.6 des Kopenhagener Dokuments der OSZE. Es

wurde als unnötig erachtet, eine ausdrückliche Bestimmung über das Recht auf Herstellung und Pflege von Kontakten innerhalb des Hoheitsgebiets eines Staates aufzunehmen, da dieser Punkt durch andere Bestimmungen des Rahmenübereinkommens, insbesondere Artikel 7 über die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, hinreichend abgedeckt erschien.

Artikel 18

Dieser Artikel ermutigt die Vertragsparteien, zusätzlich zu den bestehenden völkerrechtlichen Übereinkünften und soweit es nach den jeweiligen Umständen gerechtfertigt ist, zwei- und mehrseitige Übereinkünfte zum Schutz nationaler Minderheiten zu schließen. Er regt ferner die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an. Wie in der Wiener Erklärung und ihrem Anhang II betont wird, sind solche Übereinkünfte und eine solche Zusammenarbeit für die Förderung von Toleranz, Wohlstand, Stabilität und Frieden wichtig.

Absatz 1

Zwei- und mehrseitige Übereinkünfte, wie sie in diesem Absatz vorgesehen sind, könnten zum Beispiel in den Bereichen Kultur, Bildung und Information geschlossen werden.

Absatz 2

Dieser Absatz unterstreicht die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Staaten ist ein wichtiges Instrument zur Förderung des Verständnisses füreinander und des gegenseitigen Vertrauens. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit hat insbesondere den Vorteil, daß sie Regelungen ermöglicht, die eigens auf die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Personen zugeschnitten sind.

Artikel 19

Dieser Artikel sieht die Möglichkeit von Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen vor. Soweit es zu den in diesem Rahmenübereinkommen enthaltenen Verpflichtungen etwas Entsprechendes in anderen völkerrechtlichen Übereinkünften gibt, insbesondere der EMRK, sind nur die in diesen Übereinkünften vorgesehenen Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen zulässig. Soweit es zu den in diesem Rahmenübereinkommen genannten Verpflichtungen keine Entsprechung in anderen völkerrechtlichen Übereinkünften gibt, sind nur die in anderen Übereinkünften (wie der EMRK) in bezug auf andere Verpflichtungen enthaltenen Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen zulässig, die von Belang sind.

ABSCHNITT III**Artikel 20**

Angehörige nationaler Minderheiten haben die Verfassung und die übrigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu achten. Diese Bezugnahme auf innerstaatliche Rechtsvorschriften gibt den Vertragsparteien jedoch selbstverständlich nicht das Recht, die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens nicht einzuhalten. Angehörige nationaler Minderheiten müssen auch die Rechte anderer achten. Diesbezüglich wird auf Fälle hingewiesen, in denen Angehörige nationaler Minderheiten landesweit zwar in der Minderheit sind, in einem Teilgebiet des Staates aber eine Mehrheit bilden.

Artikel 21

Diese Bestimmung unterstreicht die Bedeutung der wesentlichen Grundsätze des Völkerrechts und sieht vor, daß der Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten mit diesen Grundsätzen in Einklang stehen muß.

Artikel 22

Diese Bestimmung, die sich an Artikel 60 EMRK anlehnt, legt einen bekannten Grundsatz dar. Sie soll sicherstellen, daß Angehörige nationaler Minderheiten die jeweils für sie günstigsten innerstaatlichen oder internationalen Menschenrechtsvorschriften in Anspruch nehmen können.

Artikel 23

Diese Bestimmung behandelt das Verhältnis zwischen dem Rahmenübereinkommen und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, auf die in der Präambel Bezug genommen wird. Das Rahmenübereinkommen kann die in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechte und Freiheiten unter keinen Umständen verändern. Vielmehr sind die im Rahmenübereinkommen niedergelegten Rechte und Freiheiten, die Gegenstand einer entsprechenden Bestimmung in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind, in Übereinstimmung mit dieser auszulegen.

ABSCHNITT IV**Artikel 24 - 26**

Um eine Überwachung der Anwendung des Rahmenübereinkommens zu ermöglichen, wird dem Ministerkomitee die Aufgabe übertragen, die Durchführung durch die Vertragsparteien zu überwachen. Das Ministerkomitee bestimmt die Art und Weise, in der die Vertragsparteien, die nicht Mitglieder des Europarats sind, am Durchführungsmechanismus teilnehmen.

Jede Vertragspartei übermittelt dem Generalsekretär regelmäßig und sooft das Ministerkomitee dies verlangt, Informationen, die für die Durchführung dieses Rahmenübereinkommens von Belang sind. Der Generalsekretär

- 28 -

übermittelt diese Informationen dem Ministerkomitee. Jedoch ist der erste Bericht, der vollständige Informationen über die Gesetzgebungsmaßnahmen und andere Maßnahmen enthalten soll, welche die Vertragspartei zur Erfüllung der in dem Rahmenübereinkommen niedergelegten Verpflichtungen getroffen hat, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens für die betreffende Vertragspartei vorzulegen. Die nachfolgenden Berichte sollen die im ersten Bericht enthaltenen Informationen ergänzen.

Um sicherzustellen, daß die Durchführung des Rahmenübereinkommens wirksam überwacht wird, ist die Einsetzung eines beratenden Ausschusses vorgesehen. Aufgabe dieses beratenden Ausschusses ist es, das Ministerkomitee bei der Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen zu unterstützen, die von einer Vertragspartei zur Verwirklichung der im Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen wurden.

Es ist Sache des Ministerkomitees, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens die Zusammensetzung und die Verfahren des beratenden Ausschusses zu bestimmen, dessen Mitglieder anerkanntes Fachwissen auf dem Gebiet des Schutzes nationaler Minderheiten besitzen müssen.

Die Überwachung der Durchführung dieses Rahmenübereinkommens muß nach Möglichkeit transparent sein. In dieser Hinsicht wäre es angebracht, die Veröffentlichung der Berichte und anderer sich aus dieser Überwachung ergebender Schriftstücke vorzusehen.

ABSCHNITT V

Die in den Artikeln 27 bis 32 enthaltenen Schlußbestimmungen lehnen sich an die Muster-Schlußklauseln für im Rahmen des Europarats geschlossene Übereinkommen an. Ein Artikel über Vorbehalte wurde nicht aufgenommen; Vorbehalte sind erlaubt, soweit sie völkerrechtlich zulässig sind. Abgesehen von den Artikeln 27 und 29 bedürfen die Schlußbestimmungen keiner besonderen Erläuterung.

- 29 -

Artikel 27 und 29

Das Rahmenübereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats sowie auf Einladung des Ministerkomitees für andere Staaten zur Unterzeichnung auf. Es wird davon ausgegangen, daß "andere Staaten" die Staaten sind, die an der Organisation über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa teilnehmen. Diese Bestimmungen tragen der Wiener Erklärung Rechnung, nach der das Rahmenübereinkommen auch für Nichtmitgliedstaaten zur Unterzeichnung aufliegen soll (siehe Anhang II der Wiener Erklärung des Gipfeltreffens des Europarats).

Erklärung

Österreich erklärt, daß unter "nationale Minderheit" im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten jene in Teilen des österreichischen Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum zu verstehen sind.

Declaration

Austria declares, that "national minority" within the meaning of the Framework Convention for the Protection of National Minorities is understood to designate the groups which have traditionally their home on the territory of the Republic of Austria and which are composed of Austrian citizens with a non-German mother tongue and with their own culture.

Europarat (Emblem)

Straßburg, Februar 1995

H (95) 10

**RAHMENÜBEREINKOMMEN
ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN**

**RAHMENÜBEREINKOMMEN
ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN**

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die dieses Rahmenübereinkommen unterzeichnen -

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, daß eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles in der Wahrung und in der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten besteht;

in dem Wunsch, die Wiener Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats vom 9. Oktober 1993 in die Tat umzusetzen;

entschlossen, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet das Bestehen nationaler Minderheiten zu schützen;

in der Erwägung, daß die geschichtlichen Umwälzungen in Europa gezeigt haben, daß der Schutz nationaler Minderheiten für Stabilität, demokratische Sicherheit und Frieden auf diesem Kontinent wesentlich ist;

in der Erwägung, daß eine pluralistische und wahrhaft demokratische Gesellschaft nicht nur die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit achten, sondern auch geeignete Bedingungen schaffen sollte, die es ihnen ermöglichen, diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln;

- 2 -

in der Erwägung, daß es notwendig ist, ein Klima der Toleranz und des Dialogs zu schaffen, damit sich die kulturelle Vielfalt für jede Gesellschaft als Quelle und Faktor nicht der Teilung, sondern der Bereicherung erweisen kann;

in der Erwägung, daß die Entwicklung eines toleranten und blühenden Europas nicht allein von der Zusammenarbeit zwischen den Staaten abhängt, sondern auch der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unter Achtung der Verfassung und der territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates bedarf;

im Hinblick auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Protokolle dazu;

im Hinblick auf die den Schutz nationaler Minderheiten betreffenden Verpflichtungen, die in Übereinkommen und Erklärungen der Vereinten Nationen und in den Dokumenten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere dem Kopenhagener Dokument vom 29. Juni 1990, enthalten sind;

entschlossen, die zu achtenden Grundsätze und die sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen festzulegen, um in den Mitgliedstaaten und in den anderen Staaten, die Vertragsparteien dieser Übereinkunft werden, den wirksamen Schutz nationaler Minderheiten sowie der Rechte und Freiheiten der Angehörigen dieser Minderheiten unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der territorialen Unversehrtheit und der nationalen Souveränität der Staaten zu gewährleisten;

gewillt, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze mittels innerstaatlicher Rechtsvorschriften und geeigneter Regierungspolitik zu verwirklichen -

sind wie folgt übereingekommen:

- 3 -

Abschnitt I

Artikel 1

Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und stellt als solcher einen Bereich internationaler Zusammenarbeit dar.

Artikel 2

Dieses Rahmenübereinkommen ist nach Treu und Glauben, im Geist der Verständigung und Toleranz und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten anzuwenden.

Artikel 3

(1) Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.

(2) Angehörige nationaler Minderheiten können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen.

Abschnitt II

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu

- 4 -

gewährleisten. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.

(3) Die in Übereinstimmung mit Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen werden nicht als Diskriminierung angesehen.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.

(2) Unbeschadet der Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahme.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen

Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen, die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.

Artikel 7

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß das Recht aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenschließen, sowie ihr Anspruch auf freie Meinungsäußerung und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geachtet werden.

Artikel 8

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen.

Artikel 9

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf freie Meinungsäußerung die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen in der Minderheitensprache ohne Eingriffe öffentlicher Stellen und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt. Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer

- 6 -

Rechtsordnung sicher, daß Angehörige einer nationalen Minderheit in bezug auf ihren Zugang zu den Medien nicht diskriminiert werden.

(2) Absatz 1 schließt nicht aus, daß die Vertragsparteien Hörfunk-, Fernseh- oder Lichtspielunternehmen einem Genehmigungsverfahren ohne Diskriminierung und auf der Grundlage objektiver Kriterien unterwerfen.

(3) Die Vertragsparteien hindern Angehörige nationaler Minderheiten nicht daran, Printmedien zu schaffen und zu nutzen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens für Hörfunk und Fernsehen stellen sie soweit wie möglich und unter Berücksichtigung des Absatzes 1 sicher, daß Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewährt wird, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen.

(4) Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen.

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen.

(2) In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, sofern die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangen und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht, soweit wie möglich die Voraussetzungen dafür sicherzustellen, daß im Verkehr zwischen den Angehörigen dieser Minderheiten und den Verwaltungsbehörden die Minderheitensprache gebraucht werden kann.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, zu gewährleisten, in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden sowie sich in dieser Sprache, erforderlichenfalls unter unentgeltlicher Beiziehung eines Dolmetschers, zu verteidigen.

Artikel 11

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vaternamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei vorgesehen ist.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache anzubringen.
- (3) In Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsordnung, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.

- 8 -

Artikel 12

- (1) Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.
- (2) In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien unter anderem angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bereit und erleichtern Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern.

Artikel 13

- (1) Im Rahmen ihres jeweiligen Bildungssystems erkennen die Vertragsparteien an, daß Angehörige einer nationalen Minderheit das Recht haben, eigene private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts bringt für die Vertragsparteien keine finanziellen Verpflichtungen mit sich.

Artikel 14

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen.
- (2) In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, soweit wie möglich und im Rahmen ihres

- 9 -

Bildungssystems sicherzustellen, daß Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.

- (3) Absatz 2 wird angewendet, ohne daß dadurch das Erlernen der Staatssprache oder der Unterricht in dieser Sprache berührt wird.

Artikel 15

Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen.

Artikel 16

Die Vertragsparteien sehen von Maßnahmen ab, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben.

Artikel 17

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten einzugreifen, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg zu Personen herzustellen und zu pflegen, die sich rechtmäßig in anderen Staaten aufhalten, insbesondere zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten auf Teilnahme an

- 10 -

der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einzugreifen.

Artikel 18

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, erforderlichenfalls zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit anderen Staaten, insbesondere Nachbarstaaten, zu schließen, um den Schutz von Angehörigen der betroffenen nationalen Minderheiten sicherzustellen.
- (2) Gegebenenfalls treffen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Artikel 19

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze zu achten und zu verwirklichen und dabei Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen, soweit solche erforderlich sind, nur insoweit vorzunehmen, als sie in völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Protokollen dazu, vorgesehen und für die sich aus den genannten Grundsätzen ergebenden Rechte und Freiheiten von Belang sind.

Abschnitt III

Artikel 20

Bei der Ausübung der Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, haben Angehörige einer nationalen Minderheit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die Rechte anderer, insbesondere diejenigen von Angehörigen der Mehrheit oder anderer nationaler Minderheiten, zu achten.

- 11 -

Artikel 21

Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die den wesentlichen Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten, zuwiderläuft.

Artikel 22

Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht als Beschränkung oder Minderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die nach den Gesetzen einer Vertragspartei oder nach einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei sie ist, gewährleistet sind.

Artikel 23

Die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, sind, soweit sie Gegenstand einer entsprechenden Bestimmung in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder den Protokollen dazu sind, in Übereinstimmung mit diesen zu verstehen.

Abschnitt IV

Artikel 24

- (1) Das Ministerkomitee des Europarats überwacht die Durchführung dieses Rahmenübereinkommens durch die Vertragsparteien.
- (2) Vertragsparteien, die nicht Mitglieder des Europarats sind, nehmen am Durchführungsmechanismus in einer noch zu bestimmenden Art und Weise teil.

- 12 -

Artikel 25

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens für eine Vertragspartei übermittelt diese dem Generalsekretär des Europarats vollständige Informationen über die Gesetzgebungsmaßnahmen und andere Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen hat.
- (2) Danach übermittelt jede Vertragspartei dem Generalsekretär regelmäßig und sooft das Ministerkomitee dies verlangt jede weitere Information, die für die Durchführung dieses Rahmenübereinkommens von Belang ist.
- (3) Der Generalsekretär leitet die nach diesem Artikel übermittelten Informationen an das Ministerkomitee weiter.

Artikel 26

- (1) Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen, die von den Vertragsparteien zur Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen wurden, wird das Ministerkomitee von einem beratenden Ausschuss unterstützt, dessen Mitglieder anerkanntes Fachwissen auf dem Gebiet des Schutzes nationaler Minderheiten besitzen.
- (2) Die Zusammensetzung dieses beratenden Ausschusses und sein Verfahren werden vom Ministerkomitee innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens festgelegt.

Abschnitt V

Artikel 27

Dieses Rahmenübereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Bis zum Tag des

- 13 -

Inkrafttretens liegt das Übereinkommen auch für jeden anderen vom Ministerkomitee dazu eingeladenen Staat zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 28

- (1) Dieses Rahmenübereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem zwölf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 27 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
- (2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Rahmenübereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 29

- (1) Nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens und nach Konsultation der Vertragsstaaten kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit gefaßten Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der nach Artikel 27 eingeladen wurde, zu unterzeichnen, dies aber noch nicht getan hat, und jeden anderen Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.
- (2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Rahmenübereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 30

- (1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, bezeichnen, auf die dieses Rahmenübereinkommen Anwendung findet.
- (2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Rahmenübereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Rahmenübereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.
- (3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 31

- (1) Jede Vertragspartei kann dieses Rahmenübereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
- (2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 32

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates, anderen Unterzeichnerstaaten und jedem Staat, der diesem Rahmenübereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rahmenübereinkommens nach den Artikeln 28, 29 und 30;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Rahmenübereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Rahmenübereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 1. Februar 1995 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zur Unterzeichnung dieses Rahmenübereinkommens oder zum Beitritt dazu eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.